



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde  
z. H. des Bürgermeisters  
z.H. Herrn GGR DI Wilhelm Herok  
Rathausplatz 3  
2285 Leopoldsdorf im Marchfelde

**GS4-SR-47/702-2018**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)

Fax 02742/9005-12785

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Karin Brunner

15609

11. Mai 2018

Betrifft

Mgde. Leopoldsdorf/M., Anfrage Ausnahme vom Anschlusszwang

Sehr geehrter Herr GGR DI Wilhelm Herok!

Zur Anfrage vom 20.März 2018 wird in Absprache mit der Abteilung Umwelthygiene folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Frage 1a** (Bezieht sich eine allfällige Ausnahme vom Anschlusszwang wegen einer bestehenden Wasserversorgungsanlage ebenfalls auf das bestimmte Grundstück und nicht etwa auf bestimmte Teile oder bestimmte Gebäude?) und

**Frage 1 b** (*Muss daher - damit die Ausnahme vom Anschlusszwang greifen kann- der Wasserbedarf in allen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen auf der Liegenschaft durch eine eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt werden können, deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann?*) :

Das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz (WAG ) regelt im § 1 die Voraussetzung zum Anschluss eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens.(es besteht Anschlusszwang-das gesamte Gebäude ist vom öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen mit Wasser zu versorgen)

Die Ausnahmen sind im § 2 Abs.1 geregelt und beziehen sich auf den Wasserbedarf der gesamten Liegenschaft.

In den Fällen des Abs.1 Z 1 und 2 hat der Liegenschaftseigentümer (gleichzeitig mit dem Antrag an die Behörde auf Feststellung, ob im Sinne des Abs.1 der Anschlusszwang nicht besteht) auf seine Kosten ein Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die Weiterbenutzung einer bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Wird das Nichtbestehen des Anschlusszwanges rechtskräftig festgestellt, so ist das gesamte Gebäude mit der eigenen Wasserversorgungsanlage zu versorgen.

Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Abteilung Umwelt-Hygiene von 28.09.2017 GS2-WL-1608/001-2017 verwiesen.

**Zu Frage 2** (*Ist davon auszugehen, dass auch das für die Körperhygiene (Baden Duschen) verwendete Wasser einwandfreies Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung sein muss ?*):

Sowohl nach der Trinkwasserverordnung ( „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ als auch der NÖ Bauordnung (mit dem Verweis auf die Bautechnikverordnung) wird auf das bloße Verwenden von Wasser ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit abgestellt.

Die Trinkwasserverordnung regelt im § 2 Z1: “Wasser“ ist Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. § 3 Z 2 LMSVG.

§ 3 Z 2 LMSVG lautet : *Wasser für den menschlichen Gebrauch: Wasser vom Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gem. Z 10 1. Satz.*

In § 3 der Trinkwasserverordnung sind die Anforderungen geregelt:

Nach Abs.1 muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das ist gegeben, wenn es

1. Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und
2. den in Anhang I Teile A und B festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Die in Anhang I Teil C definierten Anforderungen für Indikatorparameter gelten für Überwachungszwecke. Bei Nichteinhaltung der Werte oder Spezifikationen ist den in Anhang I Teil C angeführten Verpflichtungen nachzukommen.

Die Verwendung als Trinkwasser ist somit die höchste Nutzungsform.

Im § 3 Abs. 2 Trinkwasserverordnung ist auch die Ausnahme geregelt.

Für Wasser, das in Lebensmittelbetrieben ausschließlich zur Reinigung oder im Zuge von Desinfektionsverfahren (zB Nachspülung) verwendet wird und bei dem sichergestellt ist, dass dieses Wasser nicht für andere Zwecke gem. §2 Z1 verwendet wird, gelten die Anforderungen gem. Anhang I Teil B nicht.

Somit sind 3 Voraussetzungen für die Ausnahme kumulativ maßgeblich:

- Lebensmittelunternehmen
- Reinigung oder Desinfektion
- Sicherstellung, dass keine andere Verwendung gem. §2 Z1 gegeben ist

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen ist abzuleiten, dass diese Anforderungen auch für die Körperhygiene (Baden und Duschen) gelten.

Ergeht an:

1. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr.Gugubauer

Für die Landeshauptfrau

Dr. B r u n n e r

Abteilungsleiterin-Stv.

